

Informationen zum Umgang mit akuten Atemwegserkrankungen (ARE) in Kitas, Kindertagespflege und Schulen

Die Infektsaison beginnt und neben den uns bereits seit langem bekannten Atemwegserregern wie Grippe oder das RS-Virus wird das Coronavirus SARS-CoV-2 dieses Jahr erstmals wie jede andere virale Erkältungskrankheit behandelt. Es finden nur noch vereinzelt in Arztpraxen anlassbezogene (z.B. wegen Symptomen) Testungen statt und es gibt keine Isolations- oder Quarantäneregelungen für infizierte Personen oder Kontaktpersonen.

Dies ist möglich, weil in der Bevölkerung ein hoher Immunstatus herrscht. Die meisten Menschen sind mehrmals geimpft oder haben eine oder mehrere Infektionen durchgemacht und sind daher gut gegen eine erneute Infektion gewappnet. Außerdem hat sich das Virus immer weiter verändert und ist dabei zwar ansteckender geworden, aber die Krankheitsschwere hat kontinuierlich abgenommen.

Wann muss ein Kind zu Hause bleiben?

Kranke Kinder gehören nicht in die Kindertagesbetreuung oder Schule, sondern sollen zu Hause betreut werden. Die Einschätzung, ob ein Kind krank ist, treffen grundsätzlich die Eltern. Die Eltern entscheiden auch – je nach Befinden des Kindes – ob Kontakt zu einer Arztpraxis aufgenommen werden muss. Tritt bei Kindern beispielsweise eines der folgenden Erkältungssymptome auf, müssen Kinder zu Hause bleiben:

- Fieber (ab 38.0°C)
- Starker Husten oder starke Halsschmerzen
- Starke Kopf- oder Gliederschmerzen

Wenn ein Kind zwar Erkältungszeichen wie Schnupfen oder Husten aufweist, aber fieberfrei und in einem unbeeinträchtigtem Allgemeinzustand ist (das Kind hat Appetit und fühlt sich wohl) darf eine Kindertageseinrichtung oder Schule besucht werden.

Wann kann ein Kind nach einer Erkrankung wieder die Einrichtung besuchen?

Kinder müssen 24 Stunden frei von schweren Symptomen und in unbeeinträchtigtem Allgemeinzustand sein, bevor sie wieder eine Einrichtung besuchen dürfen. Es gilt der Merksatz: „So, wie mein Kind heute war, hätte es in die Einrichtung gehen können, also darf es morgen wieder gehen.“ Nach einer Infektion mit dem Coronavirus ist ein negatives Testergebnis keine Voraussetzung für den Besuch einer Einrichtung!

Brauchen Kinder ein ärztliches Attest, wenn sie krank zu Hause bleiben?

Eltern sind verpflichtet, ihr Kind in der Kita, der Kindertagespflegestelle oder der Schule bereits am ersten Tag krankzumelden. Dafür wird in der Kindertagesbetreuung kein Attest benötigt. Auch für die Schulen gilt grundsätzlich keine „Attestpflicht“. In den jeweiligen Ausbildungs- und Prüfungsordnungen wird der Schule im Einzelfall die Möglichkeit eröffnet (nicht: die Pflicht auferlegt), sich bei Krankheit ein ärztliches oder schulärztliches Attest vorlegen zu lassen (§ 4 Absatz 2 Satz 2 APO-GrundStGy bzw. § 12 Abs. 2 Satz 2 APO-AH).

Brauchen Kinder ein Attest, um nach einer Erkrankung wieder eine Einrichtung zu besuchen?

Nein, nach einer Atemwegserkrankung durch RSV, Influenza oder Covid-19 ist eine „Gesundschreibung“ nicht notwendig und nicht erwünscht, um eine Überlastung der Kinderarztpraxen zu vermeiden.